

DER LANDESBEHINDERTENBEAUFTRAGTE

**3. Bericht über die Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten für den Zeitraum
vom 01. April 2009 bis zum 31. Dezember 2010**

A. Vorwort

Gemäß § 15 Absatz 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz legt der Landesbehindertenbeauftragte der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) alle zwei Jahre einen Bericht über seine eigene Tätigkeit vor.

Im April 2007 hatte der LBB über seine Tätigkeit vom 01. Juli 2005 bis zum 31. März 2007 berichtet (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 16/1388).

Der 2. Tätigkeitsbericht bezog sich auf den Zeitraum vom 01. April 2007 bis zum 31. März 2009 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 17/1606).

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 01. April 2009 bis zum 31. Dezember 2010 und damit 1 $\frac{3}{4}$ Jahre. Dieser Zeitraum wurde gewählt, damit sich die nachfolgenden Tätigkeitsberichte auf jeweils zwei Kalenderjahre beziehen.

Der Bericht enthält eine Kurzfassung (Teil B) sowie eine Langfassung (Teil C). Aus ihm wird deutlich, dass das Aufgabengebiet des Landesbehindertenbeauftragten ein breites Spektrum umfasst und die Handlungsfelder aller Senatsressorts tangiert.

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	1
B. Kurzfassung.....	6
C. Langfassung	9
I. Rechtliche und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten.....	9
1. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nation	9
2. Behindertenpolitik der Europäischen Union.....	12
3. Behindertenpolitische Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene	15
4. Rechtsgrundlage der Tätigkeit des LBB	17
II. Die Tätigkeit des LBB.....	21
1. Personelle Situation und Büroorganisation.....	21
2. Beschwerden, Eingaben und Einzelfallberatungen	22
3. Bildung und Wissenschaft	24
3.1. Teilnahme an Deputations- und Unterausschusssitzungen	24
3.2. Die Schulreform	24
3.3. Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes	24
3.4. Barrierefreies Studium / Chancengleichheit im Bologna-Prozess.....	25
3.5. Förderung behinderter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	25
3.6. Modellprojekt zur beruflichen Reintegration von schwerbehinderten Menschen mit Hilfe eines Unterstützungsroboters	26
3.7. Fachtagung der Kultusministerkonferenz.....	26
3.8. „Inklusion macht Schule – Heterogenität als Chance“	26
4. Bauen und Verkehr.....	27
4.1. Die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten bei Bau-, Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie bei Neuanmietungen	27
4.2. Shared Space / Begegnungszone	28
4.3. Gemeinschaftsportal für barrierefreies Wohnen im Land Bremen	29
4.4. Echtzeitinformationen im Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen	29

4.5.	Bremische Bauvorlagenverordnung	30
4.6.	Bremische Garagenverordnung	30
4.7.	Richtlinie Raumbedarf für büroartige Verwaltungszwecke	31
4.8.	Teilnahme an Gremien und Ausschüssen	31
5.	Arbeit, Gesundheit und Soziales	32
5.1.	Teilnahme an Deputationssitzungen	32
5.2.	Gynäkologische Versorgung behinderter Frauen.....	32
5.3.	Lebenslagen in Bremen – Armuts- und Reichtumsbericht des Senats	33
5.4.	Forum gegen Gewalt in Pflege und Betreuung	33
5.5.	Bremisches Krankenhausgesetz.....	33
5.6.	Studie zur Integration von schwerbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt.....	34
5.7.	„Auf der Überholspur! Automobil – Ausbildung ohne Barrieren!“	35
6.	Inneres.....	36
6.1.	Weiterentwicklung des Wahlrechts	36
7.	Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	38
7.1.	Allgemein	38
7.2.	„Behinderung ohne Behinderte!? Perspektiven der Disability Studies“	39
7.3.	Kirchentag.....	39
7.4.	Behinderung und Beruf – Die Rolle der Selbsthilfe im System der beruflichen Integration	40
7.5.	EU-Lernpartnerschaft des Diakonischen Werkes Bremen	40
7.6.	„vielfalt leben: inklusion“	41
7.7.	Gemeinsamer Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderungen – Chance und Herausforderung für die Bildungssysteme in Deutschland.....	41
7.8.	Nacht der Jugend.....	41
7.9.	Tagung „Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und was bedeutet es für die Politik in Bremen..	42
7.10.	Symposium „Inklusion von Menschen mit Behinderungen im erwachsenen Alter und alten Menschen“.....	42

7.11.	Begleitkolloquium zum Forschungspraktikum für Studierende am Zentrum für Sozialpolitik	43
7.12.	Kölner Kongress „Eine Schule für Alle. Vielfalt leben!“	43
7.13.	Pillen – Reden – Therapie...Vernetzte Psychiatrie!	43
7.14.	Behindertenparlament.....	44
7.15.	Kultur-Mitmach-Markt.....	44
7.16.	Stadtinformationen und Stadtpläne für blinde und sehbehinderte Menschen ...	45
7.17.	Perspektiven für eine Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung in Bremen	45
8.	Weitere Tätigkeitsfelder	46
8.1.	Stadtführer „Informationen für Alle – Barrierefreies Bremen“	46
8.2.	AG Internet.....	47
8.3.	Europäischer Sozialfonds und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung.	47

Abkürzungsverzeichnis

BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BremBGG	Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
BremBITV	Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BremGarV	Bremische Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen
BremKrhG	Bremisches Krankenhausgesetz
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremLSTrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremLV	Bremische Landesverfassung
BremLWO	Bremische Landeswahlordnung
BremÖPNVG	Bremisches Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
BSV Bremen	Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen
DEKT	Deutscher Evangelischer Kirchentag
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
KMK	Kultusministerkonferenz
LAGS Bremen	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen
LBB	Landesbehindertenbeauftragter
SL Bremen	Selbstbestimmt Leben Bremen
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention
VBN	Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen
ZGF	Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

B. Kurzfassung

Nach § 15 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) wirkt der/die Landesbehindertenbeauftragte (LBB) auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin. Hieraus ergibt sich ein umfassendes Tätigkeitsfeld für den LBB.

Die Arbeit des LBB teilt sich im Wesentlichen in die vier folgenden Bereiche auf:

- Bearbeitung von Anfragen und Eingaben einzelner Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Durchführung von Sprechstunden;
- Beteiligung bei Anmietungs-, Bau- und Planungsvorhaben einschließlich der Abgabe eigener Stellungnahmen;
- Beteiligung bei Maßnahmen der Verwaltung wie zum Beispiel dem Erlass von Richtlinien oder Rechtsverordnungen sowie bei Gesetzgebungsvorhaben;
- Durchführung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Im vorliegenden Berichtszeitraum waren in der Dienststelle des LBB insgesamt vier Personen beschäftigt. Drei der vier beim LBB beschäftigten Mitarbeiter sind schwerbehindert.

Im Berichtszeitraum vom 01. April 2009 bis zum 31. Dezember 2010 wandten sich 133 Personen mit Eingaben und Beschwerden an das Büro des LBB. Nicht enthalten in der genannten Zahl sind dabei einfache Anfragen, bei denen es lediglich um die Erteilung von Auskünften wie die Weitergabe von Anschriften oder Telefonnummern beispielsweise von Beratungsstellen oder Behörden ging.

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum gehörte der Bereich Bauen und Verkehr zu den zentralen Aufgaben des Beauftragten.

Im Berichtszeitraum hat sich der LBB mit insgesamt 170 Bau-, Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie Neuanmietungen befasst und zu dem überwiegenden Teil auch Stellungnahmen abgegeben. Im vorliegenden Zeitraum wurde der Senat von der Bremischen Bürgerschaft aufgefordert, einen geeigneten Bereich für ein mögliches Shared Space Projekt zu ermitteln. Der LBB hat in der vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingesetzten Arbeitsgruppe, die Kriterien für Shared-Space- und Begegnungszonen entwickelt hat, mitgearbeitet

und gemeinsam mit dem „Forum Barrierefreies Bremen“ eine Stellungnahme hierzu aus der Sicht von mobilitätsbeeinträchtigten Menschen abgegeben.

Weiter beschäftigte sich das Büro des LBB mit dem Wohnungsangebot für behinderte Menschen in Bremen. In diesem Zusammenhang war der LBB gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern behinderter Menschen sowie der Beratungsstelle kom.fort für barrierefreies Wohnen und Bauen an der Erarbeitung eines Konzepts für die Internetportale www.barrierefrei-wohnen-bremen.de sowie www.barrierefrei-wohnen-bremerhaven.de der Wohnungswirtschaft beteiligt.

Im Bereich Bildung ist für den Berichtszeitraum erneut die Schulreform hervorzuheben. Im Mai 2009 ging die abschließende Mitteilung des Senats zur Änderung der schulrechtlichen Bestimmungen an die Bremische Bürgerschaft. Mit dem beschlossenen Schulgesetz war Bremen das erste Bundesland, das den Auftrag an seine Schulen im Schulgesetz formulierte, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Auch nach Verabschiedung der Novelle war der LBB weiterhin mit der Schulreform befasst. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Entwicklungsplan Inklusion.

Das Forschungsvorhaben „ReIntegraRob“ ist im Zweig Wissenschaft hervorzuheben. Seit September 2010 ist der LBB Mitglied des projektbegleitenden Ausschusses. Mit dem Modellprojekt soll der Nachweis erbracht werden, dass schwerbehinderte Nutzerinnen und Nutzer eines Unterstützungsroboters an einem Arbeitsplatz gut eingesetzt werden können.

Über den vorherigen Berichtszeitraum hinweg hat sich der LBB an der Initiative der Konferenz der Frauenbeauftragten der Hochschulen im Lande Bremen zur Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten im Bolognaprozess beteiligt. Gemeinsam wurde ein Bericht erstellt, der unter anderem die Regelungen zum Nachteilsausgleich oder die Bewusstseinsbildung über die Bedarfe und Rechte behinderter und chronisch kranker Studierender thematisierte.

Die Arbeitsmarkt-, Gesundheits- und Sozialpolitik war ein weiterer wichtiger Bereich in der Tätigkeit des LBB. Im Berichtszeitraum befasste sich der LBB mit

- der gynäkologischen Versorgung behinderter Frauen,
- dem Armuts- und Reichtumsbericht des Senats,
- der Integration von schwerbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt,
- dem Bremischen Krankenhausgesetz (BremKrhG).

Des Weiteren sind für den Berichtszeitraum unter anderem hervorzuheben:

- Austragung einer Veranstaltung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Beteiligung an der Nacht der Jugend,
- Durchführung einer Veranstaltung auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT).

Im Berichtszeitraum nahmen der LBB oder der bei ihm tätige Referent an Sitzungen der Deputation für Arbeit und Gesundheit, der Deputation für Bau und Verkehr, der Bildungsdeputation sowie der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration teil, soweit dort Fragen behandelt wurden, die seinen Tätigkeitsbereich berühren. Der LBB ist Mitglied im ESF- und EFRE-Begleitausschuss, arbeitet in der Verwaltungsarbeitsgruppe „AG Internet“ mit und nimmt an den regelmäßigen Treffen der Behindertenbeauftragten deutscher Großstädte sowie den Tagungen der Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesregierung sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) teil.

Der Begleitausschuss zum Stadtführer, unter der Leitung des LBB, hat im Anschluss an den Kirchentag ein Konzept zur systematischen Fortführung des Projekts entwickelt. Auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen sowie der SPD hat sich die Stadtbürgerschaft Ende 2009 mit dem Stadtführer „Informationen für Alle – Barrierefreies Bremen“ beschäftigt. Das Parlament hat sich für die Weiterentwicklung des Projekts ausgesprochen.

Des Weiteren war und ist der LBB ständiger Gast des Forums „Barrierefreies Bremen“, einem Zusammenschluss von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen aus verschiedenen Behindertenverbänden wie der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen (LAGS Bremen), dem Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen (BSV Bremen) und Selbstbestimmt Leben Bremen (SL Bremen). Auch nahm der LBB während des Berichtszeitraums an Sitzungen des „Arbeitskreises Protest gegen Diskriminierung und für Gleichstellung behinderter Menschen“ teil, der das jährlich stattfindende Behindertenparlament organisiert.

C. Langfassung

I. Rechtliche und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Landesbehindertenbeauftragten

1. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Im Dezember 2008 haben Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zugestimmt.

Das Ratifizierungsgesetz wurde noch im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01. Januar 2009 in Kraft getreten (Artikel 2 Absatz 1 des Ratifizierungsgesetzes). Das Übereinkommen (nachfolgend: Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) selbst ist am 26. März 2009 in Kraft getreten. Es basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von behinderten Menschen. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es enthält Verfahrensregelungen, die darauf abzielen, die Umsetzung und Überwachung der BRK zu stärken. Mit der Ratifizierung der BRK erlangen die in ihr enthaltenen Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens für die Bundesrepublik Deutschland Verbindlichkeit. Dies folgt aus Artikel 43 und 45 der BRK. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sie in Deutschland Gesetzeskraft. Dies bedeutet, dass die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszurichten ist, dass die in der BRK geregelten Rechte verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden müssen, um innerstaatliche Geltung zu erlangen. Allerdings kennt die BRK auch Regelungen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind. Insbesondere auch der Schutz vor Diskriminierung ist unmittelbar gewährleistet.

Die Pflicht zur Umsetzung der Regelungen des UN-Übereinkommens in innerstaatliche Maßnahmen richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Hiernach sind die Länder beispielsweise für die Gesetzgebung des schulischen Bildungsrechts und da-

mit auch für die Transformation der entsprechenden Regelungen der BRK in nationales Recht zuständig.

Die BRK enthält internationale und nationale Überwachungsmechanismen, die ihre Umsetzung gewährleisten sollen.

Auf der internationalen Ebene sind dies

- der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach Artikel 34 BRK, der die Einhaltung der Konvention überwacht,
- das Berichtswesen nach Artikel 35 BRK, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, dem Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten der BRK und anschließend mindestens alle vier Jahre über die Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention zu berichten,
- das individuelle Beschwerdeverfahren nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls zur BRK, dem zufolge auch Individuen und Gruppen, die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat zu sein, beim Behindertenrechtsausschuss ein individuelles Mitteilungsverfahren einleiten können,
- das Untersuchungsverfahren, das bei schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der Konventionsrechte gemäß § 6 des Fakultativprotokolls zur BRK durch den Behindertenrechtsausschuss eingeleitet werden kann.

Die innerstaatliche Durchführung und Überwachung der Konvention ist in Artikel 33 BRK geregelt.

Hiernach sind zu bestimmen

- eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen, für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der BRK (Artikel 33 Absatz 1),
- eine unabhängige Mechanismen einschließende Struktur für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK (Artikel 33 Absatz 2).

Der Begründung des Ratifizierungsgesetzes entsprechend hat die Bundesregierung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin bestimmt.

Nach Artikel 33 Absatz 3 BRK wird die Zivilgesellschaft, insbesondere behinderte Menschen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Außerdem sind nach Artikel 4 Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, zur Durchführung der Konvention und bei anderen Entscheidungsprozessen zu Fragen, die behinderte Menschen betreffen, mit diesen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen; außerdem sind sie aktiv mit einzubeziehen.

2. Behindertenpolitik der Europäischen Union

Ende Dezember 2010 hat die Europäische Union (EU) die UN-BRK ratifiziert. Damit haben sich die 28 Mitgliedsstaaten gemeinsam verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass in allen Rechtsvorschriften, Programmen und politischen Maßnahmen – welche zum Beispiel durch die Kommission, das Parlament oder den Rat erlassen werden – die Bestimmungen der UN-BRK beachtet werden. Für die EU ist die BRK darüber hinaus das erste Menschenrechtsabkommen, dem sie als Rechtssubjekt beigetreten ist.¹

In der EU leben rund 80 Millionen behinderte Menschen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung von mehr als 506 Millionen Menschen entspricht dies etwa 16 % der Bevölkerung. Die Behindertenpolitik wird auf europäischer Ebene in Zukunft weiterhin an Bedeutung gewinnen. Dies resultiert unter anderem daraus, dass bereits jetzt jeder dritte Bürger, der über 75 Jahre alt ist, eine Beeinträchtigung hat und dass aufgrund eines eingeschränkten Zugangs zur Arbeitswelt schon heute die Armutsquote für diesen Personenkreis 70 % über dem Durchschnitt liegt.²³

Nicht nur die UN-BRK verpflichtet die EU, die Belange behinderter Menschen zu achten. Auch Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU fordert diese auf, sich gegen Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung einzusetzen. Weiter ergibt sich aus Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass diese „den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“ anerkennt.

Neben der UN-BRK und den vorgenannten Artikeln sind aus Sicht des LBB insbesondere folgende europäische Strategien und Verordnungen relevant:

Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneuerteres Engagement für ein barrierefreies Europa

Die Strategie knüpft an einen EU-Aktionsplan für behinderte Menschen 2003-2010 an und soll den Rahmen für das Handeln im Bereich der Behindertenpolitik auf europäischer Ebene vorgeben. Sie soll dazu beitragen, dass eine uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft so-

¹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-4_de.htm?locale=en

² http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1507_de.htm

³ EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), 2004.

wie die Wahrnehmung der eigenen Rechte durch den betroffenen Personenkreis erfolgen kann. Um diese Ziele zu erreichen, hat sich die Kommission auf folgende acht Aktionsbereiche verständigt: Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, sozialer Schutz, Gesundheit und Maßnahmen im Außenbereich.

Zu jedem Bereich weist die Kommission auf Missstände hin und gibt im Nachgang an, wie sie diesen – mit der ihrer zuständigen Kompetenz – entgegenwirken will.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Die Verordnung thematisiert die Förderpraxis des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Kohäsionsfonds. Alle drei Fonds sollen den wirtschaftlichen sowie sozialen Zusammenhalt in der EU fördern und werden auch im Land Bremen angewandt. Artikel 16 der Verordnung besagt, dass insbesondere der Zugang und die Gleichstellung behinderter Menschen bei der Mittelvergabe der genannten Fonds beachtet werden müssen.

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007

Bei dieser Verordnung handelt es sich um die Eisenbahn-Verordnung, welche sich mit den Rechten und Pflichten von Fahrgästen in Zügen beschäftigt. Kapitel V (Artikel 19 ff.) der Verordnung enthält Regelungen für Personen mit Beeinträchtigungen und eingeschränkter Mobilität und über deren Anspruch auf Beförderung und Information, über die Zugänglichkeit von Bahnhöfen, Bahnsteigen und Fahrzeugen, die Hilfeleistung an Bahnhöfen und im Zug sowie die Voraussetzungen von Hilfeleistungen.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006

In der Verordnung werden unter anderem die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität aufgezeigt. Die Fluggäste-Verordnung gliedert sich in zwei Teile. Artikel 3 und 4 enthalten Regelungen zur Beförderungspflicht der Fluggesellschaften, die Artikel 5 ff. enthalten Regelungen über die Bereitstellung von Assistenzleistungen an Flughäfen für behinderte Menschen und an Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Verordnung (EU) Nr. 181/2011

Mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr wird auch die Sensibilisierung für Behindertenfragen durch Schulungen des Personals, der Anspruch auf Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität durch Verkehrsdienste sowie die Mitnahme des genannten Personenkreises ohne Aufpreis festgeschrieben. Ferner sieht die Verordnung finanzielle Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung der Mobilitätshilfen vor. Gesetzlich wird den Mitgliedstaaten aufgegeben, für die Einhaltung und Durchsetzung der Verordnung entsprechende Stellen einzurichten. In Deutschland wurde das Eisenbahn-Bundesamt zur nationalen Durchsetzungsstelle bestimmt.

Verordnung (EU) Nr. 1177/2010

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr enthält in Kapitel II Regelungen über die Rechte von behinderten Menschen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität. Das Kapitel beinhaltet insbesondere Aussagen über das Recht auf Beförderung, die Zugänglichkeit und Information sowie den Anspruch auf Hilfeleistung in Häfen und an Bord von Schiffen. Die Verordnung gilt ab dem 18. Dezember 2012.

3. Behindertenpolitische Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

Auf Bundesebene war das In-Kraft-Treten der UN-BRK am 26. März 2009 von zentraler Bedeutung. Die Bundesregierung hat nach deren In-Kraft-Treten die in der BRK geforderten Umsetzungsstrukturen geschaffen.

Zur innerstaatlichen Förderung und Überwachung des UN-Übereinkommens hat die Bundesregierung das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) als unabhängige Stelle (Monitoring-Stelle) benannt. Das DIMR gibt unter anderem Stellungnahmen ab, macht Vorschläge zur Durchführung des Übereinkommens und es berät die Bundesregierung, den Bundestag, die Länder oder andere staatliche und nichtstaatliche Organisationen zu Fragen, die das Übereinkommen betreffen.

Staatlicher Ansprechpartner und Kontaktstelle für die Durchführung des UN-Übereinkommens ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das auch den Kontakt zu den zuständigen Landesministerien herstellt. Die/der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat die Koordinierung mit den Verbänden und Organisationen behinderter Menschen und den in den Ländern und Kommunen zuständigen Behindertenbeauftragten übernommen⁴.

Die Umsetzung der UN-BRK im Bund und in den Ländern war auch Thema der Tagungen der BAR und der Behindertenbeauftragten der Länder sowie des Bundes, die innerhalb des Berichtszeitraums stattfanden und an denen der LBB und sein Vertreter teilnahmen. Das Land Rheinland-Pfalz legte im März 2010 und damit bereits ein Jahr nach In-Kraft-Treten der UN-BRK einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Konvention vor. Auch auf Bundesebene und in anderen Bundesländern wurde im Berichtszeitraum mit der Entwicklung von Aktions- oder Maßnahmenplänen zur UN-BRK begonnen.

⁴vgl. den Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode – Behindertenbericht 2009, S. 19.

Um auch in Bremen die Entwicklung eines Aktionsplans voranzubringen, führten der LBB gemeinsam mit dem „Arbeitskreis Protest gegen Diskriminierung und für Gleichstellung behinderter Menschen“ und die Lebenshilfe Bremen e.V. am 11. Februar 2010 im Haus der Bürgerschaft eine ganztägige Veranstaltung zum Thema „Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und was bedeutet es für die Politik in Bremen“ durch.

Gesellschaftspolitische Diskussionen löste insbesondere auch die Verpflichtung aus Artikel 24 UN-BRK aus, wonach Deutschland und damit auch die Bundesländer verpflichtet sind, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund führte die Kultusministerkonferenz (KMK) am 21. und 22. Juni 2010 in Bremen die Fachtagung „Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention – Pädagogische und rechtliche Aspekte“ durch.

4. Rechtsgrundlage der Tätigkeit des LBB

Die Aufgaben des LBB waren zunächst im Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 01. Juli 2004 über die Einsetzung einer/eines Behindertenbeauftragten (Drucksache der Brem. Bürgerschaft 16/353) festgelegt. Durch Gesetz vom 08. Juli 2008 (BremGBI. Seite 231) wurden die Position eines/einer LBB im BremBGG verankert und die Aufgaben der beauftragten Person in § 15 BremBGG gesetzlich festgeschrieben. Hiernach

- wirkt der/die LBB (beauftragte Person) auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin;
- wirkt die beauftragte Person darauf hin, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird;
- ist die beauftragte Person in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen;
- steht sie den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderungen und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft (Landtag) zur Verfügung;
- kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger an die beauftragte Person wenden, wenn die Ansicht besteht, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt worden sind;
- beteiligt der Senat die beauftragte Person bei allen Vorhaben des Senats, die die Belange behinderter Menschen betreffen;
- hat sie das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben;
- trägt der Senat dafür Sorge, dass alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihr auf Anforderung die hierfür erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erteilen;
- beanstandet die beauftragte Person durch sie festgestellte Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit oder andere Verpflichtungen aus dem Gesetz gegenüber den Trägern öffentlicher Aufgaben oder dem zuständigen Mitglied des Senats;

- kann sich die beauftragte Person zur Abhilfe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wenden;
- nimmt die beauftragte Person zum Bericht des Senats zur Lage der Menschen mit Behinderung Stellung und legt der Bürgerschaft (Landtag) alle zwei Jahre einen Bericht über ihre eigene Tätigkeit vor.

Aus diesem Aufgabenkatalog des § 15 BremBGG, der im Wesentlichen demjenigen aus dem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 01. Juli 2004 über die Einsetzung eines/einer LBB entspricht, ergibt sich als Kernaufgabe für den Beauftragten die Förderung der Umsetzung des BremBGG. Nach § 1 BremBGG ist das Ziel dieses Gesetzes, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Mit dieser allgemeinen Zielsetzung des BremBGG korrespondieren die Grundsätze der BRK, die am 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Nach Artikel 3 BRK gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- die Nichtdiskriminierung;
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- die Chancengleichheit;
- die Zugänglichkeit;
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Von Bedeutung für die Tätigkeit des LBB sind darüber hinaus auch Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz sowie Artikel 2 Absatz 3 der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Die Begründung des BremBGG nimmt ausdrücklich Bezug auf beide Verfassungen.

bestimmungen. Mit der Ergänzung des Artikel 3 Absatz 3 um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und mit der Formulierung in Artikel 2 Absatz 3 BremLV „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ haben die Verfassungsgeber in Bund und Land der Gesetzesbegründung zum BremBGG zufolge deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen sowie Regelungen, die behinderte Menschen diskriminieren, gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

Das Bundesland Bremen hat sich hiernach darüber hinaus positiv dazu bekannt, behinderten Menschen in besonderer Weise den Schutz des Staates zu sichern und alle Lebensbereiche so zu gestalten, dass behinderte Menschen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung zum BremBGG in diesem Zusammenhang: „insbesondere mit der letztgenannten Selbstverpflichtung ist der Blick von der sozialpolitischen Kompensation von Nachteilen auf die Verwirklichung universeller und gleicher Bürgerrechte im gesellschaftlichen Miteinander gelenkt. Das Gesetz verfolgt dabei das Ziel, auf landesrechtlicher Ebene möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die Menschen an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 16/90, Seite 22).“

Die Behörden des Landes sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt sollen nach § 5 BremBGG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 BremBGG für die dort beschriebenen Regelungsbereiche insbesondere geeignete Maßnahmen der Barrierefreiheit soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich noch nicht gewährleistet ist, ergreifen und gemäß der §§ 6 und 7 auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hinwirken.

Das BremBGG verfolgt damit eine weitreichende, auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Selbstbestimmung gerichtete Zielsetzung, welche die verschiedenen Felder staatlichen Handelns wie unter anderem Arbeit, Bildung und Erziehung, Bauen und Verkehr oder Wohnen betrifft.

Aus dieser Zielsetzung des BremBGG und dem in § 15 Absatz 1 BremBGG formulierten Auftrag an den LBB, auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hinzuwirken, ergibt sich ein umfassendes Tätigkeitsfeld, das im Folgenden für den Berichtszeitraum vom 01. April 2009 bis zum 31. Dezember 2010 dargestellt wird.

II. Die Tätigkeit des LBB

1. Personelle Situation und Büroorganisation

Zunächst war die Position einer/eines LBB durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 01. Juli 2004 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 16/353) geregelt worden. Durch Gesetz vom 08. Juli 2008 (BremGBI. Seite 231) wurden die Position eines/einer LBB im BremBGG verankert und die Aufgaben der beauftragten Person in § 15 BremBGG gesetzlich festgeschrieben. Aufgrund dessen wurde die Stelle der/des LBB Anfang 2009 ausgeschrieben und nach Durchführung des Bewerbungsverfahrens zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem jetzigen Amtsinhaber besetzt, dessen Amtszeit Ende April 2015 endet.

In der Dienststelle des LBB waren neben ihm zwei weitere Mitarbeiter sowie eine Mitarbeiterin beschäftigt. Einer der beiden Mitarbeiter war und ist als Referent und Vertreter des LBB tätig, der weitere Mitarbeiter ist für die Geschäftsstelle zuständig. Die Mitarbeiterin ist Arbeitsassistentin des LBB, die ihn wegen seiner Behinderung (Blindheit) vielfältig unterstützt.

Drei der vier Beschäftigten der Dienststelle – den LBB mitgezählt – sind schwerbehindert.

Während des Berichtszeitraums musste die Arbeitsplatzausstattung (Braille-Zeile und Screenreader) des LBB erneuert werden. Die Kosten hierfür wurden vom Integrationsamt übernommen. Auch an der behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung eines weiteren Mitarbeiters mussten im Berichtszeitraum weitere technische Anpassungen vorgenommen und eine Schulung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür wurden ebenfalls vom Integrationsamt übernommen.

Hervorzuheben ist, dass die Tätigkeit des Referenten die Arbeit des LBB inhaltlich und organisatorisch wesentlich unterstützt. Ohne die Tätigkeit des Referenten wäre zum Beispiel eine Vertretung der Dienststelle des LBB in gleichzeitig tagenden Gremien nicht möglich. Dies ist beispielsweise bei Deputationen jedoch häufig der Fall. Die auch während des Berichtszeitraums sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht weiter gestiegenen Anforderungen an den LBB konnten nur mit Unterstützung des Referenten bewältigt werden.

2. Beschwerden, Eingaben und Einzelfallberatungen

Nach dem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 01. Juli 2004 (Drucksache 16/353) über die Einsetzung eines/einer LBB sowie nach § 15 BremBGG kann sich jede Person an die Dienststelle des LBB wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt werden.

Vom 01. April 2009 bis zum 31. Dezember 2009 wandten sich 44 Bürgerinnen und Bürger sowie 89 Bürgerinnen und Bürger im gesamten Jahr 2010 mit Beschwerden, Eingaben und Anfragen an das Büro des LBB. Insgesamt betrug die Anzahl der Ratsuchenden im Berichtszeitraum demnach 133. Nicht enthalten sind dabei einfache Anfragen und Antworten, die bereits mit der Weitergabe von Kontaktdaten beispielsweise von Beratungsstellen erledigt werden konnten.

Das Spektrum der Anfragen und Eingaben, die an das Büro des LBB gerichtet wurden, war auch im Berichtszeitraum breit. Unter anderem ist das Anliegen eines Bremer Rollstuhlfahrers hervorzuheben, der in seiner Freizeit in Bremen schwimmen gehen wollte. Bis zum damaligen Zeitpunkt gab es in den Hallenbädern im Bremer Stadtgebiet keine Schwimmbadlifter, die Rollstuhlfahrern die Möglichkeit eröffnen, ins Wasser zu gelangen. Um schwimmen zu können, ist die ratsuchende Person seinerzeit einmal in der Woche nach Bremerhaven in ein privates Schwimmbad gefahren, das einen Schwimmbadlifter vorweisen konnte. Zusammen mit der Bremer Bäder GmbH hat sich der LBB diesem Anliegen angenommen und bereits im Laufe des Berichtszeitraums wurde das Südbad in der Bremer Neustadt um einen Beckenlifter für behinderte Menschen erweitert.

In einer weiteren Eingabe eines Bürgers ging es um die Bremer Richtlinie, die die Kostenübernahme bei Gruppenfahrten von geistig oder seelisch behinderten sowie von suchtkranken und/oder mehrfach behinderten Menschen regelt. In einem Punkt der Handlungsvorschrift wird bestimmt, dass Auslandsreisen für den genannten Personenkreis nicht anerkannt werden können. Begründet wird diese Regelung vor allem damit, dass Gruppenfahrten ins Ausland nicht im Interesse der Eingliederung erforderlich sind. Das Büro des LBB konnte die Regelung in keiner Weise nachvollziehen und hat sich während des Berichtszeitraums an die zuständige senatorische Dienststelle gewandt. Die Gespräche hierzu dauern bis zum heutigen Tage an.

Weitere Anliegen beschäftigten sich unter anderem mit der Anerkennung ausländischer Studienzeiten in Deutschland oder um die Beschulung eines geistig behinderten Kindes in einer Bremer Regelschule.

Darüber hinaus wird der LBB vom Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft – soweit es sich bei den einzelnen Ersuchen um die Belange von behinderten Menschen handelt – in unregelmäßigen Abständen um Stellungnahmen gebeten. Im Berichtszeitraum hat der Beauftragte unter anderem zu einem Ersuchen Stellung genommen, welches die Anzahl von Behindertenparkplätzen in Borgfeld zum Gegenstand hatte. Aber nicht nur die Anzahl, sondern auch das Parken von Nichtberechtigten auf Behindertenparkplätzen war Gegenstand der Eingabe.

Eine andere Petition befasste sich mit der Errichtung einer Lichtsignalanlage. Die Petentin war blind und musste, um die Straße an einer Ampel zu überqueren, einen mehr als 500m großen Umweg gehen. Auch war Bestandteil der Eingabe die Schaffung eines Fußgängerüberwegs an einer anderen Straße. Das zuständige Ressort ist diesem Wunsch im Vorhinein, auf Grund des zu geringen Verkehrsaufkommens, nicht nachgekommen. In seiner Stellungnahme hat der LBB ausdrücklich gefordert, dass in solch einer Fallkonstellation auch weitere Umstände – in unmittelbarer Nähe zum möglichen Fußgängerüberweg lag ein Altenheim – berücksichtigt werden.

3. Bildung und Wissenschaft

3.1. Teilnahme an Deputations- und Unterausschusssitzungen

Während des Berichtszeitraums nahm der Beauftragte oder sein Vertreter an Sitzungen der Bildungsdeputation teil, soweit sich diese mit Themen beschäftigten, die den Tätigkeitsbereich des Büros des LBB berührten. Darüber hinaus war und ist die Dienststelle des LBB ständiger Gast des Unterausschusses sonderpädagogische Förderung bzw. Inklusion. In beiden Gremien bestand und besteht für die Dienststelle die Möglichkeit, zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mündlich Stellung zu nehmen.

3.2. Die Schulreform

Wie im vorherigen Tätigkeitsbericht des LBB beschrieben, hat sich das Büro des LBB intensiv mit der Schulreform in Bremen beschäftigt. In diesem Zusammenhang kann auf die Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes hingewiesen werden, die durch den LBB sowie eine Teil der verbandsklageberechtigten Behindertenverbände in die Diskussion um die Schulreform eingebracht wurde. Im Mai 2009 ging die abschließende Mitteilung des Senats zur Änderung der schulrechtlichen Bestimmungen an die Bremische Bürgerschaft. Mit dem beschlossenen Schulgesetz war Bremen das erste Bundesland, das den Auftrag an seine Schulen im Schulgesetz formulierte, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

Auch nach Verabschiedung der Schulgesetznovelle im Juni 2009 durch die Bremische Bürgerschaft war die Dienststelle weiterhin mit der Schulreform befasst. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Entwicklungsplan Inklusion, der im Dezember 2010 von der Bildungsdeputation beschlossen wurde.

3.3. Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

In Folge der genannten Schulreform wurden ebenfalls Änderungen am Bremischen Lehrerausbildungsgesetz vorgenommen. Im Oktober 2010 gab der Beauftragte eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ab. In dieser wies der LBB kritisch daraufhin, dass nach der vorliegenden Deputationsvorlage keine Kopplung des (inklusiv ausgerichteten) sonderpädagogischen Lehramts mit dem Gymnasiallehramt vorgesehen ist. Weiter wurde angemerkt, dass nach dem Gesetzentwurf lediglich im

Bereich der Grundschule eine Doppelqualifikation in der Form vorgesehen war, dass sich die Absolventinnen und Absolventen vor dem Eintritt ins Referendariat entscheiden konnten, ob sie sonderpädagogische Lehrkräfte oder Grundschullehrkräfte mit besonderer inklusiver Befähigung werden wollen. Eine Kopplung mit dem Gymnasiallehramt war demnach nicht vorgesehen. Dies hat der Beauftragte – vor allem in Hinblick auf Artikel 24 Absatz 4 UN-BRK – in seiner Stellungnahme ausdrücklich kritisiert.

3.4. Barrierefreies Studium / Chancengleichheit im Bologna-Prozess

Wie im vorherigen Tätigkeitsbericht bereits beschrieben, hat sich das Büro des LBB im Mai 2008 einer Initiative der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten zu der oben genannten Thematik angeschlossen. Im vorliegenden Berichtszeitraum wurde auf Anraten der Initiative von der Landesrektorenkonferenz eine hochschulübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Thema der Chancengleichheit im Bolognaprozess für behinderte Studierende zum Gegenstand hatte. Im April 2009 fand hierzu ein Gespräch der Arbeitsgruppe mit der Dienststelle des LBB statt. Die Landesrektorenkonferenz hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe aufgenommen und in einem Bericht an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung der Bremischen Bürgerschaft weitergeleitet. Der Bericht thematisiert unter anderem Regelungen zum Nachteilsausgleich oder die Bewusstseinsbildung über die Bedarfe und Rechte behinderter und chronisch kranker Studierender.

3.5. Förderung behinderter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Gegen Ende des Berichtszeitraums ergriff der LBB gegenüber der Universität Bremen die Initiative zur Förderung von behinderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Es kam zu ersten Gesprächen mit dem Rektor und dem Kanzler der Universität, die sich Anfang 2011 intensivierten. Im Ergebnis ist aus der Zusammenarbeit das Projekt „InWi – Inklusion in der Wissenschaft“ entstanden. Das Projekt wird in dem kommenden Tätigkeitsbericht aufgegriffen und näher erläutert werden.

3.6. Modellprojekt zur beruflichen Reintegration von schwerbehinderten Menschen mit Hilfe eines Unterstützungsroboters

Seit September 2010 ist der LBB Mitglied des projektbegleitenden Ausschusses im Forschungsvorhaben „ReIntegraRob“. Mit dem Modellprojekt soll der Nachweis erbracht werden, dass schwerbehinderte Nutzer eines Unterstützungsroboters an einem Arbeitsplatz gut eingesetzt werden können. Das Modellprojekt erfolgt in Zusammenarbeit des Instituts für Automatisierungstechnik mit der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen. Dort ist der Arbeitsplatz für eine schwerbehinderte Mitarbeiterin eingerichtet. Ihre Tätigkeit umfasst die Katalogisierung von Büchern mit Hilfe des Roboterarms sowie der Bibliothekssoftware.

Das Projekt wird gefördert durch das Amt für Versorgung und Integration und ist auf drei Jahre angelegt. In dem Projektbeirat sind neben dem LBB und dem Amt für Versorgung und Integration unter anderem auch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit vertreten, die auch für die Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Akademikerinnen und Akademiker zuständig ist.

3.7. Fachtagung der Kultusministerkonferenz

In Bremen wurde während der Berichtsperiode eine Fachtagung der KMK zur Umsetzung der UN-BRK ausgerichtet. Das Hauptaugenmerk wurde in der zweitägigen Tagung vor allem auf die pädagogischen und rechtlichen Aspekte im Hinblick auf den Umgang mit Vielfalt in den Schulen gelegt. Neben Vorträgen im Plenum wurden einzelne Foren zu Schwerpunktthemen angeboten. Der Beauftragte nahm an der gesamten Veranstaltung teil und brachte sich mehrfach durch Wortbeiträge in die Diskussion ein.

3.8. „Inklusion macht Schule – Heterogenität als Chance“

Gegen Ende des Berichtszeitraums fand der genannte pädagogische Fachtag für Referendarinnen und Referendare statt. Das Büro des LBB folgte der Einladung und nahm unter anderem an einzelnen Workshops teil. Darüber hinaus hielt der Beauftragte einen Vortrag über die Bedeutung der BRK für die Bildungspolitik in Bremen.

4. Bauen und Verkehr

Das BremBGG zielt – wie sich aus seinem § 8 ergibt – auf die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr ab. Auch die Bremische Landesbauordnung (BremLBO), das Bremische Landesstraßengesetz (BremLSTrG) und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (BremÖPNVG) enthalten Regelungen zur Barrierefreiheit.

Darüber hinaus geht die UN-BRK mit ihrem Artikel 9 auf den Bereich Bauen und Verkehr ein und fordert die Vertragsstaaten dazu auf, den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung zu Transportmitteln sowie zur physischen Umwelt zu gewährleisten. Artikel 20 der UN-BRK führt ferner aus, dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen machen deutlich, dass der Bereich Bauen und Verkehr zu den zentralen Aufgaben für den LBB während des Berichtszeitraums gehörte.

4.1. Die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten bei Bau-, Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie bei Neuanmietungen

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat im Februar 2006 für seinen Geschäftsbereich verfügt, dass der LBB in die Liste der Träger öffentlicher Belange aufgenommen wird und dass er zu allen Bauvorhaben des Ressorts anzuhören und zu beteiligen ist. Davon ausgenommen sind lediglich einfache Unterhaltungsarbeiten, Maßnahmen des militärischen Bereichs sowie solche Vorhaben, die offensichtlich keinen Einfluss auf die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums haben. Hierunter sind unter anderem Gründungsarbeiten, Baugrunderkundungen und Pflanzarbeiten zu sehen.

In regelmäßigen Planungsbesprechungen werden dem LBB bei Bedarf die ihm überlassenen Unterlagen durch den Beauftragten des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr für die Belange der Körperbehinderten im Einzelnen erläutert.

Im Zeitraum vom 01. April 2009 bis zum 31. Dezember 2010 wurde der LBB mit insgesamt 170 Erschließungs- und Planungsvorhaben sowie Neuanmietungen befasst. Zu einer Vielzahl der genannten Vorhaben nahm das Büro schriftlich Stellung. Beispielhaft seien hier genannt:

- die Grundsanie rung des Bürgerhauses Vegesack sowie des Standesamtes Bremen in der Holler Allee,

- der barrierefreie Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Norderländer Straße,
- die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Landgericht Bremen,
- die Modernisierung des Theaters am Leibnizplatz,
- die Neugestaltung des Haltepunktes bzw. Regionalbahnhofes Bremen-Mahndorf,
- der barrierefreie Umbau des Haltepunktes Bremen St. Magnus,
- die Neugestaltung des Niedersachsendamms sowie
- die geplante Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8.

4.2. Shared Space / Begegnungszone

Mit Beschluss vom 07. Oktober 2008 hat die Bremische Bürgerschaft den Senat aufgefordert, einen geeigneten Bereich für ein mögliches Shared Space Projekt zu ermitteln. Ein begleitender Arbeitskreis – in dem auch die Dienststelle des LBB vertreten war – wurde durch dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingerichtet und kam erstmals im Februar 2010 zusammen. In der ersten Projektphase wurden Grundanforderungen an einem Shared-Space-Bereich aufgestellt. Die erarbeiteten Anforderungen und Kriterien haben die Grundlage dafür gebildet, dass die St. Gotthard Straße im Ortsteil Osterholz für das Modellprojekt ausgewählt wurde.

Bereits zu Beginn der Projektphase hat der LBB darauf hingewiesen, dass der Shared-Space-Gedanke die Situation schwächerer Verkehrsteilnehmer (Personen mit Sinnesbehinderungen, ältere und teilweise demenzielle Menschen, Kinder) nicht hinreichend berücksichtigt. Zusammen mit dem „Forum Barrierefreies Bremen“ veröffentlichte das Büro des LBB im April 2010 eine Stellungnahme zu den Kriterien für Shared-Space- und Begegnungszonen in Bremen aus der Sicht von mobilitätsbeeinträchtigten Menschen. In der Erklärung wurden nach dem Vorbild des Schweizer Modells der Begegnungszone die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 20 km/h, ein grundsätzliches Vorfahrts- bzw. Vortrittsrecht für Fußgänger sowie Rückzugsbereiche für schwächere Verkehrsteilnehmer gefordert.

Die Dienststelle des LBB war über den Berichtszeitraum hinaus in dem Arbeitskreis vertreten. Das Thema „Shared Space“ wird daher im nachfolgenden Tätigkeitsbericht erneut behandelt werden.

4.3. Gemeinschaftsportal für barrierefreies Wohnen im Land Bremen

Anfang 2009 kam es zu erneuten Gesprächen über das Wohnungsangebot für behinderte Menschen im Land Bremen. Es kam unter Beteiligung der Beratungsstelle kom.fort für barrierefreies Bauen und Wohnen zu Gesprächen mit der AG Wohnen. Letztere ist ein Zusammenschluss von insgesamt 13 Wohnungsunternehmen im Land Bremen. In den Gesprächen wurde unter anderem die Wohnungsversorgung für Menschen mit Rollstuhl auf dem hiesigen Wohnungsmarkt behandelt. Vereinbart wurde die Schaffung eines Internetportals (www.barrierefrei-wohnen-bremen.de sowie www.barrierefrei-wohnen-bremerhaven.de), in das freie barrierearme und barrierefreie Wohnungen eingestellt werden. Der LBB war zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern behinderter Menschen an der Erarbeitung des Konzepts für das genannte Internetportal beteiligt.

4.4. Echtzeitinformationen im Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

Im Februar 2010 gab der Beauftragte eine Stellungnahme zur ersten Ausbaustufe der Echtzeitinformationen über die Fahrzeiten von Bussen und Bahnen im Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (VBN) ab. Das Konzept verfolgt vor allem das Ziel, dass Informationen über die tatsächlichen Fahrzeiten der Busse und Bahnen als Echtzeitinformation im Internet sowie als App abgerufen werden können.

Darüber hinaus wurden auch Aussagen zu Themenfeldern gemacht, welche die Belange von behinderten Menschen direkt betreffen. Laut dem Konzept verfolgt der VBN das Ziel, Informationen in den Fahrzeugen in der Form aufzubereiten, dass sie nicht nur ausschließlich eine Sinneswahrnehmung ansprechen.

Einerseits begrüßte der LBB ausdrücklich die Einführung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ innerhalb von Fahrzeugen in seiner Stellungnahme. Andererseits machte der Beauftragte aber deutlich, dass er auch die Barrierefreiheit der dynamischen Fahrgastinformationen (Videotafeln an Haltestellen, Internet, mobile Endgeräte etc.) für erforderlich hält. Die Dienststelle des LBB begleitete das Projekt über den Berichtszeitraum hinweg.

4.5. Bremische Bauvorlagenverordnung

Während des genannten Berichtszeitraums fand eine Anhörung zur Neufassung der Bremischen Bauvorlagenverordnung statt. In seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange gab der Beauftragte im März 2010 eine Stellungnahme zu der geplanten Neufassung ab. Positiv hob der LBB in seiner Antwort hervor, dass nach dem Entwurf in den zukünftigen Bauzeichnungen maßgebliche Angaben zur Barrierefreiheit darzustellen und die Anträge auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (§ 67 Absatz 2 BremLBO) auch mit den erforderlichen Angaben vorzulegen sind.

4.6. Bremische Garagenverordnung

Zu dem Entwurf der Bremischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Brem-GarV) nahm der LBB im August 2010 Stellung. Der LBB begrüßte in seiner Stellungnahme, dass der Entwurf besondere Regelung bei der Nutzung von Mittel- und Großgeragen für behinderte Menschen sowie Personen mit Kleinkindern enthält. In seiner Stellungnahme sprach der LBB sich jedoch gegen dieselbe Nutzung von Einstellplätzen der beiden genannten Personengruppen aus. Dies resultierte vor allem aus der Tatsache, dass es für Personen mit Kleinkindern – anders als für behinderte Menschen – kein Ausweisdokument gibt und die Kontrolle, ob die jeweilige Person tatsächlich berechtigt ist, im erforderlichen Maße nicht erfolgen kann.

Ferner machte der LBB darauf aufmerksam, dass der Entwurf keine Verbesserung für die Rettung behinderter Menschen im Brand- oder anderen Notfällen vorsieht. Barrierefreie Fluchtwege bzw. entsprechende Evakuierungsräume wurden demnach nicht berücksichtigt.

4.7. Richtlinie Raumbedarf für büroartige Verwaltungszwecke

Die Richtlinie enthält unter anderem Aussagen über die Größe der Büro-Flächen sowie über die Gestaltung von Arbeitsplätzen. Mit seinem Schreiben vom 17. Dezember 2009 ging der Beauftragte auf den Entwurf zu der genannten Richtlinie ein und forderte, dass die von Einbauten freie Bewegungsfläche in einem Büro mindestens 1,50 m * 1,50 m betragen muss. Der genannte Anspruch wurde in die Richtlinie unter Punkt 4 (2) abschließend aufgenommen.

4.8. Teilnahme an Gremien und Ausschüssen

Im Zeitraum zwischen April 2009 und Dezember 2010 war die Dienststelle des LBB ständiger Gast beim Forum „Barrierefreies Bremen“, einem Zusammenschluss von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen aus verschiedenen Behindertenverbänden wie der LAGS Bremen, SL Bremen und dem BSV Bremen. Darüber hinaus nahm der LBB auch an den Sitzungen des Verkehrsausschusses des BSV Bremen teil.

Wie in den beiden vorherigen Berichtszeiträumen hat der Beauftragte oder der bei ihm tätige Referent regelmäßig an den Sitzungen der Deputation für Bau und Verkehr teilgenommen. Hierdurch war es dem Büro des LBB möglich, sich frühzeitig über Planungen und Bauvorhaben, die für behinderte Menschen von Interesse sind und bei denen das Büro nicht von vornherein beteiligt war, zu informieren und sich während der Deputationssitzungen auch zu äußern.

5. Arbeit, Gesundheit und Soziales

5.1. Teilnahme an Deputationssitzungen

Ein weiteres Tätigkeitsfeld im Berichtszeitraum bildete sowohl die Arbeitsmarkt- sowie Sozialpolitik. Der LBB selbst oder der bei ihm tätige Referent nahmen während des Berichtszeitraums an den Sitzungen der Deputation für Arbeit und Gesundheit sowie der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration teil, soweit dies zeitlich möglich war und soweit während der Sitzungen für behinderte Menschen relevante Themen behandelt wurden. Während der Deputationssitzungen erhielten der LBB sowie sein Referent Gelegenheit sich zu äußern, sofern ihnen dies erforderlich erschien.

5.2. Gynäkologische Versorgung behinderter Frauen

Der Arbeitskreis, welcher sich mit der Verbesserung der gynäkologischen Versorgung behinderter Frauen beschäftigte, kam im Zeitraum von April 2009 bis Dezember 2010 regelmäßig zusammen. Die Dienststelle des LBB, das Gesundheitsressort sowie die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) koordinierten den Arbeitskreis. Darüber hinaus waren Vertreter/innen der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung, des Berufsverbands der Gynäkologen, einiger Krankenkassen sowie Behindertenverbände vertreten.

Im Berichtszeitraum wurde vor allem die Verortung der gynäkologischen Versorgung behandelt. Nach Befragung und Besichtigung verschiedener Kliniken haben sich die Mitglieder des Arbeitskreises für eine Gesprächsaufnahme mit dem Klinikum Bremen Mitte ausgesprochen. Zum Ende des Berichtszeitraums fanden erste Gespräche hierzu mit den Verantwortlichen des Klinikums statt.

Die Verbesserung der gynäkologischen Versorgung mobilitätsbehinderter Frauen beschäftigte die Dienststelle des LBB über den Berichtszeitraum hinaus.

5.3. Lebenslagen in Bremen – Armuts- und Reichtumsbericht des Senats

Am 23. Juni 2009 befasste sich die Bremische Bürgerschaft mit dem vom Senat erarbeiteten Armuts- und Reichtumsbericht. In dem Bericht werden unter anderem die Auswirkungen und Folgen von Armut und Benachteiligungen aufgezeigt. Um gezielte Aussagen treffen zu können, wurden hierzu im Vorfeld gesellschaftliche Gruppen gebildet, die statistisch gesehen häufig von Armut und Benachteiligung betroffen sind. Menschen mit Beeinträchtigungen stellen – neben sieben anderen – in dem Bericht eine eigene Gruppe dar.

Gemeinsam mit der Senatorin für Arbeit Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales veranstaltete das Büro des LBB am 15. April 2009 ein Fachgespräch zum Kapitel 3.3 – Menschen mit Behinderungen. Ziel des Gesprächs – an welchem auch die verbandsklageberechtigten Behindertenverbände teilnahmen – war die Erörterung der Darstellung sowie der dargelegten Maßnahmen und Perspektiven.

5.4. Forum gegen Gewalt in Pflege und Betreuung

Das Forum wurde 2004 gegründet und verfolgt unter anderem das Ziel, Gewalt in Pflege und Betreuung im Pflegebereich zum Thema in der Öffentlichkeit zu machen und dafür zu sensibilisieren. Dies erfolgt zum Beispiel durch Broschüren und Flyer. Der Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Institutionen findet vierteljährlich statt und die Dienststelle des LBB war und ist durch ihren Referenten im Forum regelmäßig vertreten.

5.5. Bremisches Krankenhausgesetz

Im Juni 2010 hat sich der Senat erstmals mit dem Entwurf eines BremKrhG befasst. Im Anschluss an diese Sitzung wurde die Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Ende August 2010 gab der Beauftragte eine Stellungnahme zu dem Entwurf ab.

Eingangs listet der LBB die betroffenen Artikel und Paragraphen aus der UN-BRK sowie den entsprechenden Sozialgesetzbüchern auf. Darauf aufbauend beschreibt er die Missstände, welche bei Krankenhausaufenthalten behinderter Menschen aufgetreten und ihm als LBB bekannt geworden sind.

So werden die baulichen, apparativen und kommunikativen Barrieren in Krankenhäusern in der genannten Stellungnahme thematisiert, welche die gleichberechtigte Inanspruchnahme von

Krankenhausleistungen durch behinderte und chronisch kranke Menschen erschweren bzw. im schlimmsten Falle verhindern. Weiter beschäftigt sich der Beauftragte mit der Schulung von Personal und mit der Frage der Mitaufnahme von Begleitpersonen.

Abschließend geht der LBB auf die kurative, präventive und rehabilitative Versorgung von erwachsenen Patienten mit schwerer geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung ein. Eine geeignete Versorgung für diese Gruppe gibt es laut dem Behindertenbeauftragten nur bis zum 18. Lebensjahr in den Sozialpädiatrischen Zentren. Wenn diese Patienten aber über 18 Jahre alt werden, bricht die Versorgung ab.

Den Forderungen des LBB im Hinblick auf angemessene Behandlungskonzepte für behinderte und chronisch kranke Patientinnen und Patienten in den Bremer Krankenhäusern wurde mit dem dann verabschiedeten BremKrhG teilweise entsprochen.

5.6. Studie zur Integration von schwerbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt

Im Herbst 2010 wurde in der Bremer Handwerkskammer die Studie „Wie kann die Integration von schwerbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt besser gelingen? Einstellungsgründe und –hemmnisse in Unternehmen im Land Bremen“ vorgestellt. Im Auftrag des damaligen Integrationsamts Bremen wurde die wissenschaftliche Erhebung durch das Institut Arbeit und Wirtschaft erstellt.

Die Untersuchung resultierte daraus, dass das Integrationsamt trotz einer umfangreichen Informations- und Aufklärungsarbeit immer wieder Beschäftigungshemmnisse der privaten Wirtschaft gegenüber schwerbehinderten Menschen feststellte. Demzufolge bestand das Ziel der Erhebung darin, Eckpunkte für Beschäftigungschancen sowie –hemmnisse in Betrieben aus dem Bundesland Bremen zu ermitteln und hiermit dazu beizutragen, dass Beratungsangebote besser mit den betrieblichen Anforderungen sowie den Bedarfen der schwerbehinderten Menschen abgestimmt werden.

Der LBB hält die wissenschaftliche Untersuchung als überaus wichtig und nahm mit dem Referenten an der Vorstellung mit anschließender Diskussionsrunde teil. Die wissenschaftliche Studie ist ferner auf der Internetseite des LBB zu finden.

5.7. „Auf der Überholspur! Automobil – Ausbildung ohne Barrieren!“

Die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln führte zusammen mit der Daimler AG eine Veranstaltung zur Ausbildung, Weiterbeschäftigung und Inklusion behinderter Menschen in den Betrieben der Automobilbranche durch. Die Tagung, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert und auch vom LBB besucht wurde, fand im Dezember 2010 in Bremen statt. Das Ziel der Veranstaltung war es, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die den Berufseintritt schwerbehinderter Jugendlicher begleiten und den Unternehmen, welche die Ausbildungsplätze anbieten, zu fördern.

6. Inneres

6.1. Weiterentwicklung des Wahlrechts

Die Dienststelle des LBB war an der Änderung des Wahlrechts zur Bürgerschaftswahl 2011 beteiligt. Hierzu nahm der Beauftragte am 9. Juni 2009 an einer Sitzung des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ teil. Der Ausschuss wurde am 18. Oktober 2007 von der Bürgerschaft eingesetzt. Eine Aufgabe des Ausschusses bestand darin, die Erweiterung des Wahlrechts auf 16- und 17-Jährige für die Wahlen zu prüfen und gegebenenfalls zu erarbeiten.

Die Tagesordnung der Sitzung im Juni 2009 sah als Thema unter anderem die Gestaltung der Wahlunterlagen vor. Es ging um die Frage, ob ein barrierefreier Stimmzettel oder ein barrierefreies Stimmzettelheft zum Einsatz kommt. § 33 (1c) der Bremischen Landeswahlordnung (BremLWO) sieht sowohl die Möglichkeit eines Stimmzettels als auch eines Stimmzettelhefts vor. Zu der Thematik gab der LBB im September 2010 eine Stellungnahme ab. In dieser ging er eingangs auf Artikel 29 der UN-BRK ein. Dieser regelt die Teilnahme behinderter Menschen am politischen und öffentlichen Leben und gibt unter anderem an, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen.

In seiner Stellungnahme hat der Beauftragte blinde Personen, Menschen mit Sehbehinderungen sowie Menschen mit motorischen Einschränkungen berücksichtigt.

Demnach ist es für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen notwendig, dass der Stimmzettel oder das Stimmzettelheft „schablonentauglich“ ist. Dieser Personengruppe wird durch eine Schablone ermöglicht, ihr Wahlrecht barrierefrei (eigenständig und ohne fremde Hilfe) auszuüben. Für sehbehinderte Menschen, welche die gedruckte Schrift noch lesen können, forderte der LBB in seiner Stellungnahme die Verwendung serifenfreier Schrift und die Schriftgröße 12. Die Handhabbarkeit des Stimmzettels bzw. des Stimmzettelheftes steht für Menschen mit körperlichen Einschränkungen dagegen im Vordergrund.

Intensive Gespräche führte das Büro des Beauftragten zu dieser Thematik auch mit Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes Bremen und dem Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg. Dieser stand vor einer ähnlichen Problematik im Zusammenhang mit der Bürgerschaftswahl in Hamburg. Dort bestand Einigkeit darüber, dass eine Schablone nur Verwendung in Zusammenspiel mit einem Stimmzettelheft finden kann.

Die BremLWO sieht vor, dass schlussendlich die Entscheidung über die Stimmzettelgestaltung vom Landeswahlleiter getroffen wird. Für die Wahlen im Jahr 2011 hat der Wahlleiter von der Möglichkeit eines Stimmzettelhefts Gebrauch gemacht. Auch haben die staatliche und die städtische Deputation für Inneres dem Einsatz eines Stimmzettelhefts zugestimmt.

7. Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

7.1. Allgemein

Das Kommunikationskonzept des LBB umfasst drei Säulen: mit den Pressemitteilungen sowie dem Newsletter, der überarbeiteten Webseite und einigen Publikationen besteht ein engmaschiges Netz für Kommunikation und Information.

Der LBB hat im Berichtszeitraum durch Publikationen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitstermine, Interviews in Rundfunk und Fernsehen, Vorträge sowie (Impuls-) Referate, Grußworte und Pressemitteilungen sowie durch den in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Newsletter über aktuelle behindertenpolitische Themen von der Inklusion im Bildungsbereich bis hin zur UN-BRK informiert.

Nachfolgend sind dies im Berichtszeitraum:

Pressemitteilungen:

Im Zeitraum von April 2009 bis Dezember 2010 wurden durch das Büro des Beauftragten insgesamt zwölf Pressemitteilungen veröffentlicht (2009: 7 Mitteilungen und 2010: 5 Mitteilungen). Zu erwähnen ist hier beispielhaft die Pressemitteilung vom 13. Juli 2009 mit der Überschrift „Mehr gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler – Bremens Schulen werden inklusiv“. In der Mitteilung behandelte der Beauftragte das neue Schulgesetz und forderte darin die Bremer Schulen auf, sich zu inklusiven Bildungseinrichtungen zu entwickeln.

Newsletter:

In unregelmäßigen Abständen gibt die Dienststelle des LBB einen Newsletter heraus. Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden vier Ausgaben an die Abonnenten verschickt.

(07. April 2009, 16. Juli 2009, 09. November 2009 und 07. Juni 2010)

Tages-, Wochen- und Fachzeitschriften:

31mal im Jahr 2009 und 49mal im Jahr 2010 wurde der LBB in Tages-, Wochen- oder Fachzeitschriften namentlich erwähnt. In der Aufzählung sind auch Gastbeiträge und Interviews enthalten. So wurde der LBB am 15. November 2009 im Weser Kurier genannt. In dem Bericht ging es um die Forderung von behinderten Menschen aus Bremen, die sich für die Verkleine-

zung des Schwerbehindertenausweises aussprachen. Ferner wurde der Beauftragte beispielhaft am 13. Januar 2010 in der TAZ-Nord-Bremen sowie im Weser Kurier zur Barrierefreiheit an der Schlachte zitiert.

Rundfunk und Fernsehen:

Achtmal nahm der Beauftragte im Berichtszeitraum an Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen teil. Hierunter fällt unter anderem die „buten un binnen“ Sendung vom 16. September 2010. In dieser wurde der Blick auf die Bürgerschaftswahl am 22. Mai 2011 gerichtet. In einem Beitrag mit dem Beauftragten wurde die Frage erörtert, ob bei der Wahl ein barrierefreier Stimmzettel oder ein barrierefreies Stimmzettelheft für Menschen mit Sehbehinderungen oder blinden Personen zum Einsatz kommen soll. Auch im Juli 2009 wurde der Beauftragte vom Nachrichtenmagazin „buten un binnen“ interviewt. In dem Interview ging es um die Vor- und Nachteile des Persönlichen Budgets.

7.2. „Behinderung ohne Behinderte!? Perspektiven der Disability Studies“

Anfang Mai 2009 veranstaltete das Zentrum für Disability Studies der Universität Hamburg eine Ringvorlesung mit dem oben genannten Titel. Als Referent nahm auch der Beauftragte an der Vorlesungsreihe teil, um in seinem Vortrag über den Weg hin zu einem inklusiven Bildungs- und Erziehungssystem zu sprechen. Die Vorlesung behandelte unter anderem die föderale Struktur in der Bundesrepublik und die daher kommenden Unterschiede im Bereich der inklusiven Beschulung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen im deutschen Schulsystem.

7.3. Kirchentag

Vom 20. bis zum 24. Mai 2009 fand der Deutsche Evangelische Kirchentag (DEKT) in Bremen statt. Im Vorfeld nahm das Büro des Beauftragten an den Sitzungen der Projektgruppe „Kirchentag Barrierefrei“ teil.

Darüber hinaus fand am zweiten Tag des DEKT eine Veranstaltung mit dem Titel „Menschen – Recht – Behinderung“ in der Messehalle 2 statt. Organisiert wurde der Programmpunkt vom Büro des LBB, die Moderation übernahm Prof. Dr. Alfred Rinke, Präsident des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen. Nach einem Referat von Klaus Lachwitz, stellvertretender Geschäftsführer Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung bezogen in einer Podiumsdiskussion Uwe Boysen, Vorsitzender Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf, Michael Conty, Vorsitzender Bundesver-

band ev. Behindertenhilfe e.V., Barbara Vieweg, Geschäftsführerin Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben, sowie Dr. Joachim Steinbrück in seiner Funktion als LBB, unter anderem Stellung zu Fragen rund um die UN-BRK. Abschließend sprachen sich die Teilnehmer der Podiumsveranstaltung für einen Paradigmenwechsel in der deutschen Behindertenpolitik aus.

7.4. Behinderung und Beruf – Die Rolle der Selbsthilfe im System der beruflichen Integration

Im November 2009 fand ein Betroffenen-Experten-Forum zum Thema „Behinderung und Beruf – Die Rolle der Selbsthilfe im System der beruflichen Integration“ in Bremen statt. Veranstalter des Forums war der Bundesverband Kleinwüchsiger Menschen und ihre Familien e. V. Der LBB beteiligte sich an dieser Veranstaltung mit einem Grußwort und mit seiner Teilnahme an einer Podiumsdiskussion. Diese beschäftigte sich mit Wegen und Aspekten einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen arbeitsmarktpolitischen Institutionen und Selbsthilfeorganisationen im Sinne der UN-BRK.

An dem Forum hat neben dem Beauftragten des Weiteren auch der damalige Leiter des Integrationsamtes Bremen, Herr Stubben teilgenommen. Beide intensivierten ihren Kontakt nach der Veranstaltung und stellten erste Überlegungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Arbeitssuchende im Bereich der Wissenschaft, aus denen im Jahre 2011 das Programm „INWI – Inklusion in der Wissenschaft“ entstanden ist.

7.5. EU-Lernpartnerschaft des Diakonischen Werkes Bremen

Auf Anfrage des Diakonischen Werkes Bremen hat das Büro des Beauftragten sich an einem Austausch – in welchem es um die Ausbildungscurricula für Betreuungspersonal ging – von Selbsthilfeorganisationen und Bildungsträgern aus der Türkei, Bulgarien, Dänemark, Griechenland sowie Italien beteiligt. In diesem Zusammenhang wurde die Dienststelle des LBB im November 2009 von 25 Gästen aus den genannten Ländern besucht. Während des eineinhalbstündigen Gesprächs standen die Aufgaben der Dienststelle des LBB sowie die Situation von behinderten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland im Fokus.

7.6. „vielfalt leben: inklusion“

„vielfalt leben: inklusion“, dies war der Titel einer Inklusionstagung, die am 07. November 2009 durch den Martinsclub im Congress Centrum Bremen veranstaltet wurde. Der LBB hielt während dieser Fachtagung einen Vortrag unter dem Titel „UN-Konvention – ein Goldschatz der geborgen werden muss“ und nahm an einer anschließenden Diskussionsrunde teil. Hierbei stellte der Beauftragte den Teilnehmern die Chancen der Konvention dar. Abschließend nahm er an einer Diskussionsrunde unter anderem mit der damaligen Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, Frau Jürgens-Pieper zu der Frage, ob Inklusion bereits heute funktionieren kann, teil.

7.7. Gemeinsamer Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderungen – Chance und Herausforderung für die Bildungssysteme in Deutschland

Auf Einladung der FDP-Landtagsfraktionen aus Baden-Württemberg sowie Rheinland-Pfalz nahm der Beauftragte als Referent an dem oben genannten Kongress in Stuttgart teil. In seinem Vortrag beleuchtete er die Bedeutung und Auswirkungen von Artikel 24 der UN-BRK für die Bildungssysteme in Deutschland. Die Veranstaltung, welche ebenfalls im November 2009 stattfand, schloss mit einer Diskussionsrunde der beteiligten Referenten ab.

7.8. Nacht der Jugend

Unter dem Motto „I Have A Dream“ fand im Herbst 2009 im Bremer Rathaus die 12. Nacht der Jugend statt. Der LBB war an ihrer Vorbereitung beteiligt und nahm an mehreren Planungssitzungen teil.

Im Vorfeld der Nacht der Jugend gab es einen regen Austausch mit Schülern der Gesamtschule Ost zu ihrem Projekt „Es ist normal, verschieden zu sein“. In dem Schulprojekt wurden durch die Schülerinnen und Schüler des 12. Jahrgangs wichtige Problemfelder des Lebens von behinderten Menschen beleuchtet.

Im Kontext zur Nacht der Jugend haben die Jugendlichen eingangs den Terror während des Nationalsozialismus an Menschen mit Beeinträchtigungen thematisiert. Viele haben während ihrer Recherchen das erste Mal davon gehört, dass es behinderte Menschen waren, an denen die Nazis die Ermordung durch Gas ausprobierten. Darüber hinaus haben sich die Schülerinnen und Schüler aber auch mit dem derzeitigen Arbeitsmarkt für Schwerbehinderte auseinan-

dergesetzt. Unter anderem fanden hierzu Gespräche mit Schwerbehindertenvertretungen, Betriebsräten, Gewerkschaften, der Arbeitnehmerkammer oder dem Martinshof statt. Hierbei stellten die Jugendlichen kritische Fragen zum Kündigungsschutz, der Beschäftigungspflicht oder zur Rolle von Großbetrieben.

Bereits im Vorfeld zur Nacht der Jugend schrieb die TAZ-Nord-Bremen „Es ist ein richtiggehender Bericht zur Lage der Behinderten in Bremen, den die Zwölfklässler der Gesamtschule Ost da erstellt haben“.

7.9. Tagung „Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und was bedeutet es für die Politik in Bremen

Im Haus der Bürgerschaft haben die Lebenshilfe Bremen, der Arbeitskreis gegen Diskriminierung und für Gleichstellung behinderter Menschen sowie der LBB am 11. Februar 2010 eine Tagung zu dem obenstehenden Titel veranstaltet.

Eingangs hat Klaus Lachwitz, Geschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in einem Vortrag den wesentlichen Inhalt der UN-BRK erläutert. Im Anschluss hieran haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in sechs Arbeitsgruppen herausgearbeitet, welche Maßnahmen zur Umsetzung der BRK in Bremen ergriffen werden sollten. Die Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit folgenden Themenfeldern: „Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit“, „Barrierefreiheit und Zugänglichkeit“, „Wohnen von Menschen mit Behinderungen“, „Arbeit“, „Bildung und Lernen“ sowie „Politik und öffentliches Leben“.

Eine Reihe der Ergebnisse wurde während des 17. Behindertenparlaments (siehe unten) erneut aufgerufen und debattiert.

7.10. Symposium „Inklusion von Menschen mit Behinderungen im erwachsenen Alter und alten Menschen“

Von Anfang bis Mitte Februar 2010 sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Mali und der Elfenbeinküste – aufgrund eines Kooperationsprojekts mit der Hochschule und der Universität Bremen – in Deutschland zu Gast gewesen. Während des Aufenthalts der afrikanischen Besucher wurde auch das oben erwähnte Symposium in den Räumen der Universität abgehalten. An diesem beteiligte sich der Beauftragte mit einem Vortrag zur Situation von be-

hinderten Menschen in Deutschland und Bremen, dem sich eine Frage- und Diskussionsrunde anschloss.

7.11. Begleitkolloquium zum Forschungspraktikum für Studierende am Zentrum für Sozialpolitik

Im März 2010 hielt der LBB während des Begleitkolloquiums zum Forschungspraktikum des Zentrums für Sozialpolitik an der Universität Bremen hielt der LBB einen Vortrag zum Thema „Behindertengleichstellungspolitik im Land Bremen nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention“. Dem Vortrag schloss sich eine Diskussion mit den Studierenden an.

7.12. Kölner Kongress „Eine Schule für Alle. Vielfalt leben!“

Während des Kongresses „Eine Schule für Alle. Vielfalt leben!“, der vom 12. bis 14. März 2010 in Köln stattgefunden hat, hat der LBB mit seinem Beitrag „Die Bedeutung der Behindertenrechtskonvention für die Schulpolitik in Deutschland“ neben Frau Prof. Irmtraud Schnell und Prof. Vernor Munoz, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, einen der Eröffnungsvorträge des Kongresses gehalten. In seinem Vortrag, der in der Dokumentation des Kongresses (der Referent hat daran auch teilgenommen) veröffentlicht worden ist, ging der LBB unter anderem auch auf die Schulreform in Bremen und den gesetzlich geregelten Auftrag an Bremens Schulen ein, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

7.13. Pillen – Reden – Therapie...Vernetzte Psychiatrie!

Für die Veranstaltung „Reden – Pillen – Therapie“ übernahm der LBB die Schirmherrschaft. Sie hat im Haus im Park am 07. April 2010 stattgefunden und sich unter anderem mit der Behandlungspraxis mit Neuroleptika bzw. Antipsychotika sowie mit schärferen Kontrolluntersuchungen und einer Qualitätssicherung in diesem Bereich beschäftigt. Auch wurde der Blick auf unsere europäischen Nachbarländer mit der Frage gerichtet, wie diese zum Beispiel den Umgang mit Neuroleptika bzw. Antipsychotika handhaben.

7.14. Behindertenparlament

Zum 17. Mal fand am 06. Mai 2010 das Bremer Behindertenparlament in der Bürgerschaft statt. Der LBB hatte hierfür die Schirmherrschaft übernommen. Das Behindertenparlament wurde auch von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft besucht. Das Motto der dreistündigen Sitzung lautete „Behindertenrechtskonvention in Bremen und Bremerhaven: Umsetzung jetzt!“.

Dem Behindertenparlament war eine Tagung zur Umsetzung der UN-BRK in Bremen im Februar 2010 vorausgegangen, in der durch verschiedene Arbeitsgruppen Vorschläge zur Umsetzung ausgearbeitet worden waren. Die vorgebrachten Ansätze wurden erneut in der Sitzung des Behindertenparlaments aufgerufen und unter Mitwirkung des LBB erörtert.

Darüber hinaus haben wie in jedem Jahr die einzelnen Fraktionen behinderter Menschen dem Behindertenparlament Beschlussvorschläge vorgelegt. Insgesamt gab es zwölf Anträge, in welchen unter anderem die Darstellung behinderter Menschen in Bremens Medien oder die Gewährleistung der Teilnahme behinderter Menschen an allgemeinen, öffentlichen Wahlen in Bremen und Bremerhaven im Mittelpunkt standen. Kontrovers wurde im Parlament ein Beschlussvorschlag von der Fraktion SL Bremen debattiert, in dem die Fraktion die Auflösung des „Sonder-Stadtteils Friedehorst“ forderte.

7.15. Kultur-Mitmach-Markt

Im Juni 2010 war das Thema Vielfalt und Individualität im Hinblick auf die Unterzeichnung der UN-BRK der inhaltliche Schwerpunkt des Kultur-Mitmach-Marktes im Garten der Menschenrechte des Bremer Rhododendronparks. Seit vielen Jahren gestalten Kulturschaffende, Künstlerinnen und Künstler sowie Menschenrechtsaktivisten den Markt rund um das Thema Menschenrechte jährlich neu. Das Programm wurde durch die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Ingelore Rosenkötter sowie Gerd Klatt vom Evangelischen Bildungswerk eröffnet. Danach folgte ein Beitrag des LBB, in dem er auf die Bedeutung der BRK einging, die die allgemeinen Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert.

7.16. Stadtinformationen und Stadtpläne für blinde und sehbehinderte Menschen

Einen gemeinsamen Beitrag für die Weiterentwicklung des Stadtführers „Informationen für Alle – Barrierefreies Bremen“ haben auch der BSV Bremen sowie der LBB mit ihrer Veranstaltung geleistet. Der LBB und der BSV Bremen hatten dazu am 15. September 2010 in deren Räumlichkeiten geladen. Eingangs gab der LBB eine Einführung in das Thema „Stadtinformationen und Stadtpläne für blinde und sehbehinderte Menschen“.

In der Veranstaltung wurde anschließend über bestehende technische Möglichkeiten informiert, welche für nicht sehende und sehbehinderte Person Informationen über die Stadt zu Verfügung stellen. Gemeinsam wurden ferner für den Stadtführer Anforderungen entwickelt, die aus Sicht blinder und sehbehinderter Menschen von Bedeutung sind.

7.17. Perspektiven für eine Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung in Bremen

Gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V. hat der LBB im November 2010 die Veranstaltung „Perspektiven zur Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung in Bremen“ durchgeführt. Im Zentrum der Veranstaltung stand der Vortrag von Hans-Christoph Maurer, Vorstand der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie, in welchem er den von diesem Träger der Behindertenhilfe eingeleiteten Ambulantisierungs- und Dezentralisierungsprozess darstellte.

Das Ziel der Veranstaltung bestand vor allem darin, neue Impulse für die Entwicklung hin zu mehr Selbstbestimmung im Bereich Wohnen und der Dezentralisierung von Einrichtungen zu geben.

8. Weitere Tätigkeitsfelder

8.1. Stadtführer „Informationen für Alle – Barrierefreies Bremen“

Wie im vorherigen Tätigkeitsbericht dargelegt, hat die Stadtbürgerschaft den Senat im Juli 2008 aufgefordert, einen Stadt- und Hotelführer für behinderte Menschen zu erarbeiten. Ein erstes Informationsangebot wurde den Besucherinnen und Besuchern des Kirchentags im Mai 2009 in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden in diesem ca. 80 Objekte erhoben. Der wesentliche Fokus lag bei der Auswahl der Objekte darauf, dass diese für die Kirchentagsbesucherinnen und –besucher von Bedeutung waren. Der geographische Schwerpunkt lag daraus resultierend am Hauptbahnhof, in der Übersee- sowie Innenstadt.

Der Begleitausschuss zum Stadtführer, unter der Leitung des LBB, hat im Anschluss an den Kirchentag ein Konzept zur systematischen Fortführung des Projekts entwickelt. Vom Ausschuss wurde eine Projektlaufzeit von drei bis vier Jahren vorgeschlagen, in welcher ca. 1000 Einrichtungen erhoben werden sollen. Hierbei wird angestrebt, einerseits weitere Einrichtungen im Bereich Tourismus, Freizeit und Gastronomie zu erheben. Andererseits sollen unter anderem Sozialzentren, Schwimmbäder, Kitas oder aber auch Einrichtungen aus dem Gesundheits- sowie Bildungswesen in den Stadtführer aufgenommen werden.

Auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen sowie der SPD hat sich die Stadtbürgerschaft Ende 2009 mit dem Stadtführer „Informationen für Alle – Barrierefreies Bremen“ beschäftigt. In der Sitzung wurde die Arbeit des Begleitausschusses positiv hervorgehoben. Darüber hinaus hat sich das Parlament für die Weiterentwicklung des Projekts ausgesprochen.

Der Senat hat am 22. Dezember 2009 Kenntnis vom genannten Beschluss genommen und die zuständigen senatorischen Dienststellen zur weiteren Veranlassung aufgefordert. Im September 2010 appellierte der LBB in wortgleichen Schreiben an die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, den Senator für Wirtschaft und Häfen sowie den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, den Stadtführer dem Bürgerschaftsbeschluss entsprechend fortzuführen.

Der Stadtführer ist in elektronischer Fassung unter der Adresse www.Bremen.de/Barrierefrei zu erreichen.

8.2. AG Internet

Der Referent beim LBB nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verwaltungsarbeitsgruppe zum Internet (AG Internet) teil. Hierdurch ist eine frühzeitige Information über die Weiterentwicklung des Internet- und Intranetangebots der Bremischen Verwaltung und die Berücksichtigung des Anforderungsmerkmals einer barrierefreien Gestaltung der Informationsplattformen gewährleistet. Im Tätigkeitszeitraum hat sich die Arbeitsgemeinschaft zum Beispiel mit der Umsetzung einer barrierefreien Veröffentlichung des Bundesanzeigers beschäftigt. Ferner lief Ende des Berichtszeitraums die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BremBITV) aus. Die AG Internet nahm sich der Thematik an und gab in diesem Zusammenhang eine Folgenabschätzung der geplanten BremBITV 2.0 ab (unter anderem Aufnahme von Texten in Leichter Sprache und Videos in Deutscher Gebärdensprache).

8.3. Europäischer Sozialfonds und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Die EU-Verordnung Nr. 1083/2006 über die allgemeinen Bestimmungen für den EFRE, ESF (Strukturfonds) und den Kohäsionsfond vom 11. Juli 2006 bestimmt in ihrem Artikel 16:

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten gefördert werden. Die Mitgliedsstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten und insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Fonds.

Insbesondere der Zugang für behinderte Menschen ist eines der Kriterien, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds cofinanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten sind.“

Der LBB ist (durch seinen Vertreter) im EFRE- sowie ESF-Begleitausschuss vertreten, um auf die Umsetzung der vorgenannten Bestimmung, die unter anderem auch eine Regelung zugunsten behinderter Menschen enthält, hinwirken zu können.